



BürgerEnergiegenossenschaft
Schemmerhofen eG

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

An die
BürgerEnergiegenossenschaft Schemmerhofen eG
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Mitgliedsnummer

(ggf. Mitgliedsnummer Ehegatte)

Datum Eingang

(wird von der Genossenschaft ausgefüllt)

Antragstellung Einzelperson:

.....
Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum Einzelmitglied

.....
Identifikationsnummer Einzelmitglied

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

bzw. bei gemeinschaftlicher Antragstellung von Ehegatten:

.....
Name Ehegatte 1, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum

.....
Identifikationsnummer Ehegatte 1

.....
Name Ehegatte 2, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum

.....
Identifikationsnummer Ehegatte 2

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

bzw. bei Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten):

.....
Name / Vorname der Beteiligten, ggf. Name / Vorname des Bevollmächtigten,

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

Ich / Wir beantrage(n) für sämtliche Dividendenausschüttungen bei der BürgerEnergiegenossenschaft Schemmerhofen eG aus gezeichneten Geschäftsanteilen (und aus ggf. zukünftig gezeichneten Geschäftsanteilen) ab dem 01.01. / ab Zeichnung der Geschäftsanteile folgende Kirchensteuer einzubehalten:

Mitglied (Einzelperson) / Ehegatte 1 / Beteiligte Personenmehrheit (bitte ankreuzen)	Kirchensteuersatz 8% (steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9% (steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Ehegatte 2 (bitte ankreuzen – auch bei gleicher Religionsgemeinschaft wie Ehegatte 1)	Kirchensteuersatz 8% (steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9% (steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	

Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>		Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer der jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Einen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer widerrufe ich / widerrufen wir hiermit mit Wirkung zum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Einzelmitglied / Ehegatte 1 / Beteiligter Personenmehrheit

Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
ggf. Unterschrift Ehegatte 2 / Beteiligter Personenmehrheit



BürgerEnergiegenossenschaft
Schemmerhofen eG

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

An die
BürgerEnergiegenossenschaft Schemmerhofen eG
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Mitgliedsnummer

(ggf. Mitgliedsnummer Ehegatte)

Datum Eingang
(wird von der Genossenschaft ausgefüllt)

Antragstellung Einzelperson:

.....
Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum Einzelmitglied

.....
Identifikationsnummer Einzelmitglied

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

bzw. bei gemeinschaftlicher Antragstellung von Ehegatten:

.....
Name Ehegatte 1, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum

.....
Identifikationsnummer Ehegatte 1

.....
Name Ehegatte 2, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum

.....
Identifikationsnummer Ehegatte 2

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

bzw. bei Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten):

.....
Name / Vorname der Beteiligten, ggf. Name / Vorname des Bevollmächtigten,

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

Ich / Wir beantrage(n) für sämtliche Dividendenausschüttungen bei der BürgerEnergiegenossenschaft Schemmerhofen eG aus gezeichneten Geschäftsanteilen (und aus ggf. zukünftig gezeichneten Geschäftsanteilen) ab dem 01.01. / ab Zeichnung der Geschäftsanteile folgende Kirchensteuer einzubehalten:

Mitglied (Einzelperson) / Ehegatte 1 / Beteiligte Personenmehrheit (bitte ankreuzen)	Kirchen- steuersatz 8% (steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchen- steuersatz 9% (steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländ ern)	Ehegatte 2 (bitte ankreuzen – auch bei gleicher Religionsgemeinschaft wie Ehegatte 1)	Kirchen- steuersatz 8% (steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchen- steuersatz 9% (steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländ ern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	

Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>		Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer der jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Einen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer widerrufe ich / widerrufen wir hiermit mit Wirkung zum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Einzelmitglied / Ehegatte 1 / Beteiligter Personenmehrheit

Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
ggf. Unterschrift Ehegatte 2 / Beteiligter Personenmehrheit

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer:

1 Antragstellung

Ab 2009 behält die Genossenschaft auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger(s) der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Genossenschaft kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Der Antrag gilt immer mit Wirkung ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres bzw. ab Zeichnung der Geschäftsanteile. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Änderungen während des Kalenderjahres - einschließlich Widerruf eines Antrags - können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; gegebenenfalls zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2 d EStG).

Liegt der Genossenschaft kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Genossenschaft einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

2 Für welche Arten von Geschäften gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Geschäftsanteile. Ausgenommen sind betrieblich geführte Geschäftsanteile, die der Genossenschaft als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 3) und bei Geschäftsanteilen von Personenmehrheiten (siehe Ziffer 4).

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Geschäftsanteile gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag von Ehegatten ist nicht zwingend zu stellen.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben; dabei kann ein Ehegatte durch den anderen Ehegatten vertreten werden. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann für die jeweiligen Geschäftsanteile jedes einzelnen Ehegatten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

4 Besonderheiten bei Anträgen für Geschäftsanteile von Personenmehrheiten

Bei Geschäftsanteilen, die für eine Personenmehrheit - nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 3) - geführt werden (z. B. Investmentclub), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben - im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst alle Geschäftsanteile der Personenmehrheit.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

5 Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der bei der Genossenschaft geführten Anschrift abweichen.